Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 7 / I
Eingangsdatum:	29.01.2001
Weitergabedatum:	30.01.2001
Fällig am:	20.02.2001
Beantwortet am:	20.02.2001
Erledigt am:	23.02.2001

Marina Martienßen CDU
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Entscheidung über Sonderöffnungszeiten in der Zuständigkeit der Bezirksämter ab 1. Januar 2001

Ich frage das Bezirksamt:

1. Gibt es ein grundsätzliches Konzept für den Bezirk Steglitz-Zehlendorf, wie bei der Genehmigung von Sonderöffnungszeiten ab 1. Januar 2001 verfahren soll? (z.B. wie viele Geschäfte müssen die gemeinsam für ein Wochenende beantragen, damit eine Genehmigung erfolgt? Ab welcher Größe zählen Kultur- oder Sportveranstaltungen zu Sonderveranstaltungen, die eine Sonderöffnung ermöglichen usw.)

2. Wurde schon eine bestimmte Anzahl von Wochenenden festgelegt, an denen sonnabends und sonntags in Steglitz-Zehlendorf verkauft werden darf? Wenn ja, um welche Termine handelt es sich? Wird die Weihnachtszeit besonders berücksichtigt?

3. Wurden diese Termine mit den Gewerbetreibenden abgestimmt?

4. Erfolgte oder erfolgt kurzfristig eine Abstimmung mit dem Bezirk Tempelhof-Schöneberg, damit die Geschäfte der Rhein- und Hauptstraße entsprechend geöffnet haben dürfen, wenn für die Schloßstraße einschließlich der Nebenstraßen eine Genehmigung vorliegt?

5. Mit welchen Bearbeitungszeiten bis zur Entscheidung über eine Genehmigung zur Sonderöffnung müssen die Antragsteller durchschnittlich rechnen?

Antwort des Bezirksamtes

Zu 1 und 2.:
Es existiert eine einheitliche Regelung für das Land Berlin, nach der anläßlich von Straßenfesten oder Stadtteilfesten maximal 4 x pro Jahr (incl. 1 Sonntag pro Jahr für 5 Stunden) die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes für teilnehmende Händler und Geschäfte außer Kraft gesetzt werden können. In diesen Fällen gelten die durch die Festsetzung der Veranstaltung genehmigten Öffnungszeiten.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung, ob anläßlich von Großveranstaltungen besondere Ladenöffnungszeiten gelten, liegt weiterhin, auch nach der Aufgabenabschichtung beim LAGetSi.

Für die Weihnachtszeit gelten einheitliche Bestimmungen der Senatsverwaltung für Soziales, nach denen alle Verkaufsstellen an 4 Samstagen im November bis 20.00 Uhr und an den Adventssamstagen jeweils bis 18.00 Uhr geöffnet haben dürfen. Aus diesem Grund sollen Festsetzungen, die eine Sonntagsöffnung an den Adventssonntagen vorsehen, von den Bezirksämtern nicht erteilt werden. Hiervon unbenommen ist die Festsetzung von Weihnachts- und Adventsmärkten als solchen, das heißt, der Verkauf an Ständen und an Buden kann ohne weiteres stattfinden.

Zu 3.:
In der Regel besteht kein Abstimmungsbedarf, da die Termine von den Gewerbetreibenden bereits untereinander abgesprochen werden.

Zu 4.:
Dies ist bisher nicht geschehen und auch wahrscheinlich nicht wünschenswert, da hierdurch die Zahl der möglichen Termine von maximal 4 pro Jahr und Standort reduziert wird (zum Beispiel wäre ein „Schloßstraßen-Rheinstraßenfest“ 1 Standort = 1 Termin).

Zu 5.:
Da anderen Behörden und Dienststellen (zum Beispiel IHK, Straßenbauamt, Straßenverkehrsbehörde) ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden muß, werden ca. 3 – 4 Wochen Bearbeitungszeit insgesamt zu veranschlagen sein; bei kurzfristigen Anträgen wurde die Festsetzung auch schon vorab mündlich erteilt.

Im Übrigen verweisen wir auf Ihre textgleiche Anfrage Nr. 14/54 vom 28.08.2000 und die Antwort des Bezirksamts vom 09.10.2000.

Mit freundlichen Grüßen

Laschinsky
Bezirksstadtrat